

(4) Wurde ein Handwerksalleinmeister oder eine -alleinmeisterin bisher günstiger als nach den Absätzen 1 und 2 besteuert, so finden auch weiterhin die für den betreffenden Abgabepflichtigen günstigeren Bestimmungen Anwendung.

§ 5

Steuerermäßigung auf den Handwerksteuer-Grundbetrag wegen ehrenamtlicher Tätigkeit in den Organisationen des Handwerks

(1) Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit in den Organisationen des Handwerks ehrenamtlich tätig sind, erhalten eine Steuerermäßigung von Via des Handwerksteuer-Grundbetrages für je 200 Stunden dieser Tätigkeit im maßgebenden Kalenderjahr.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 ist, daß

- a) Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und
b) der Handwerker nicht mehr als zwei Lohnempfänger im maßgebenden Kalenderjahr beschäftigt.

(3) Die Anzahl der Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit in den Organisationen des Handwerks ist von den Geschäftsstellen der Bezirkshandwerkskammern zu bescheinigen.

(4) Für die Begrenzung der Steuerermäßigung auf den Handwerksteuer-Grundbetrag sind die Bestimmungen des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1952 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 195) entsprechend zu beachten.

§ 6

Änderung der Besteuerungsgrundlage der Handelsteuer des Handwerks

(1) Besteuerungsgrundlage für die Handelsteuer des Handwerks ist der Rohgewinn aus der Handelstätigkeit des Handwerkers.

(2) Die Handelsteuer des Handwerks bemißt sich nach der als Anlage 1** dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Tabelle.

(3) Übersteigt im laufenden Kalenderjahr der Umsatz aus Handelstätigkeit den Umsatz aus handwerklicher Tätigkeit, so kann der Abgabepflichtige für das folgende Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) für sämtliche Einkünfte aus seinem Unternehmen die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht beantragen.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 ist zu entsprechen, mit der Maßgabe, daß die Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht mindestens für die Dauer von drei Jahren erfolgt.

(5) Gibt der Handwerker die Handelstätigkeit innerhalb der im Abs. 4 genannten drei Jahre auf, so kann er jedoch ab dem 1. Januar des nach Aufgabe der Handelstätigkeit folgenden Kalenderjahres wieder nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks besteuert werden.

(6) der Antrag ist dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt oder des Stadtbezirks — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — spätestens bis zum 10. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzureichen.*

*» Die Anlagen 1, 2 und 3 erscheinen als Sonderdruck Nr. 25 des Gesetzblattes und Zentralblattes im VEB Deutscher Zentralverlag. Der Auslieferungstermin wird im Gesetzblatt und im Zentralblatt noch bekanntgegeben.

Für das Kalenderjahr 1954 ist die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht spätestens bis 20. Februar 1954 zu beantragen.

§ 7

Besteuerung der Provisionseinnahmen aus Agenturen für HO und DHZ

Provisionseinnahmen, die sich aus den im Auftrage und für Rechnung einer staatlichen Handelsorganisation (HO und DHZ) getätigten Warenumsätzen ergeben, sind nach den Steuersätzen der Handelsteuer des Handwerks (Anlage 1** dieser Durchführungsbestimmung) zu versteuern.

g g

Besteuerung der „anderen Einkünfte“ bei Handwerkern bzw. der mit einem Handwerker nach dem Einkommensteuergesetz zusammen zu veranlagenden Personen

(Zweite Handwerksteuer-Durchführungsbestimmung)

(1) Die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus nicht-handwerklicher Tätigkeit (§ 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 Einkommensteuergesetz) des Handwerkers oder der mit ihm zusammen zu veranlagenden Personen ist für die Veranlagung 1953 nach der als Anlage 2** und für die folgenden Jahre nach der als Anlage 3** dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Tabelle zu berechnen.

(2) Die Bestimmungen des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1951 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 994) werden aufgehoben.

(3) Erzielt ein Handwerker oder die mit ihm zusammen zu veranlagenden Personen neben Einkünften aus handwerklicher Tätigkeit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder nichtbegünstigter selbständiger Arbeit, so kann er im laufenden Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) für sämtliche Einkünfte aus seinem Unternehmen die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht beantragen.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 ist zu entsprechen, mit der Maßgabe, daß die Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht mindestens für die Dauer von drei Jahren erfolgt.

(5) Fallen die Einkünfte aus nichthandwerklicher Tätigkeit innerhalb der im Abs. 4 genannten drei Jahre weg, so kann der Abgabepflichtige jedoch ab dem 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres wieder nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks besteuert werden.

(6) Der Antrag gemäß Abs. 3 ist dem Rat des Kreises bzw. der Stadt oder des Stadtbezirks — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — spätestens bis zum 10. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Für das Kalenderjahr 1954 (Veranlagungszeitraum) ist die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht spätestens bis 20. Februar 1954 zu beantragen.

§ 9

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) der § 8 Absätze 1 und 2 ab dem 1. Januar 1953;
b) alle anderen Bestimmungen ab dem 1. Januar 1954.

Berlin, den 6. Januar 1954

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Table with 17 columns: Herausgeber, Regierungskanzlei, der Deutschen Demokratischen Republik, Verlag, (4) VEB, Deutscher Zentralverlag, Berlin, 0 17. Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 - Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6. Anruf 51 54 87 - 51 44 34 - Postfach: 1400 25 - Erscheinungsweise: Nach Bedarf - Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich 4,- DM einschließlich Zustellgebühr - Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Selten 0,25 DM. bis zum Umfang von 32 Selten 0,40 DM bis zum Umfang von 48 Selten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar - Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N54, - Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik